

2014 wurden die Aufsichtstätigkeiten der Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) durch den Onlinehandel bestimmt. Die damit einhergehenden Probleme und auch neuen Herausforderungen für die Behörden sollen in den folgenden Fallbeispielen näher beleuchtet werden.

Der Handel über das Internet boomt – neue Herausforderungen für die Marktüberwachung

Der klassische Handel im Ladengeschäft rückt mehr und mehr in den Hintergrund. Mietersparnis, Flexibilität und die Möglichkeit einer großen Warenvialfalt locken viele Händler, ihre Ware über das Internet anzubieten. Hier tummeln sich nicht nur die Großen, sondern auch Personen, die nebenbei Produkte verkaufen wollen. Im Internet bietet sich leichter die Chance „exotische“ Produkte anzubieten, von denen man meint, dass hier eine gewisse Nachfrage bestände. Kunden wiederum suchen günstige Preise oder eben Nischenprodukte – auf Beratung wird hier kein Wert gelegt. Dass Qualität und Preis von einander abhängen, wird gern verdrängt. Erst bei Erhalt und/oder Benutzung der Ware kommen nicht nur Qualitätsmängel, sondern auch sicherheitsrelevante Mängel zum Vorschein. Das Filtern durch Ansehen, Anfassen und Bewerten findet nicht mehr im Laden, sondern zu Hause statt.

Gerade in einem dünn besiedelten Land wie Brandenburg ist der Onlinehandel für viele Händler und Kunden bzw. Verbraucher besonders attraktiv. Insofern gilt es als Marktüberwachungsbehörde Brandenburger Verbraucher vor gefährlichen Produkten zu schützen und dafür zu sorgen, dass Produkte aus Brandenburg im europäischen Markt ein hohes Maß an Sicherheit bieten. Dies ist ebenfalls ein Beitrag für einen lautereren Wettbewerb in Europa.

Für das LAS waren hier bisher zwei Gruppen von Herstellern im Onlinehandel interessant:

Die dominierende Gruppe bietet unter verschiedenen Handelsnamen fast identische Produkte an, die teils sogar von demselben Hersteller außerhalb der Europäischen Union (EU) gefertigt werden. Diese Produkte werden durch verschiedene Importeure in die EU eingeführt und über Internetportale - mit eigener Handelsmarke und eigenem Namen versehen - vertrieben. Hierdurch übernehmen diese „Personen“ dann sämtliche Herstellerpflichten nach dem Produktsicherheitsgesetz. Zum Teil ist der Händler innerhalb der EU gar nicht ortsansässig, betreibt seinen Onlinehandel außerhalb der EU über das Internet und versendet direkt an den EU-Kunden oder lässt den Versand von Dienstleistern erledigen, die die Ware aus einem hiesigen Lager an den Kunden senden (sogenannte Fulfillment Center). Die Möglichkeiten sind vielseitig, die Warenvialfalt ist groß. Die Durchführung der Marktüberwachung für Produkte, die im Internet angeboten werden, wird hierbei vor neue Herausforderungen gestellt.

Einfacher ist es für die Marktüberwachung bei Wirtschaftsakteuren/ Händlern, die noch vor Ort ihr Unternehmen betreiben. Dort kann die Behörde u. a. im Lager des Händlers ein Produkt zur Überprüfung als Probe entnehmen. Schwieriger wird es, wenn sich hinter der Adresse in einem Impressum nur eine Briefkastenfirma verbirgt. In komplizierten Fällen wird die Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden, aber auch mit Zollämtern, Finanzämtern, Gewerbeämtern, sogar über die Landes- oder Staatsgrenze hinaus, nötig. Der Recherche- und Zeitaufwand kann für die Behörde(n) sehr hoch werden.

Die andere im Onlinehandel tätige Gruppe sind Hersteller, die in Kleinserien oder als Einzelanfertigungen Produkte anbieten. Beispiele hierfür sind selbstgenähte Textilien, Kleidung, Plüschtiere, Spielzeug, aber auch Flüssiggasgeräte, wie fahrbare Gas-Grills und Wok-Kocher. Auch diese Hersteller müs-

sen die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten – Ausnahmen für Kleinserien o. ä. gibt es nicht. So gelten für eine selbstgehäkelte Schildkröte die gleichen Anforderungen beispielsweise hinsichtlich der physikalischen, mechanischen, chemischen Eigenschaften und an die Entzündbarkeit wie für einen in Massenproduktion hergestellten Teddy. Bei Gasverbrauchseinrichtungen ist sogar die Prüfung des Produktes durch eine notifizierte Stelle vorgeschrieben (Einzelprüfung oder Baumusterprüfung). Hier entstehen für die Hersteller ggf. sehr hohe Kosten, die für sie nicht im Verhältnis zu Verkaufsgewinn oder Aufwand stehen.

Beide Herstellergruppen haben oft vor Kontakt mit der Marktüberwachungsbehörde eines gemeinsam - die für ihr Produkt geltenden Rechtsvorschriften sind ihnen nicht oder nur unzureichend bekannt. Die einen wollen nur Geld verdienen, ohne die Produkte, die sie verkaufen, zu kennen; die anderen sehen ihre Kreativität und die Funktionalität des Produktes im Vordergrund. Es wird auch in Zukunft eine Herausforderung bei der Marktüberwachung sein, beiden - auch im Umfeld neuer Geschäftsmodelle - gleichermaßen zu begegnen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Maßnahme im Fall nicht konformer Produkte zu treffen.

Anja Scharfenberg, LAS Regionalbereich West
anja.scharfenberg@las.brandenburg.de

Von Beschwerden bis zu RAPEX-Meldungen – die Vielfalt in der reaktiven Marktüberwachung

Aufgrund der Zunahme des Onlinehandels und -einkaufs häuften sich in den letzten Jahren Beschwerden von Kunden, aber auch von Mitbewerbern, über vermeintlich mangelhafte Produkte – so auch im Jahr 2014. Der

Mitbewerber sieht sich in der Rolle des guten Marktteilnehmers, der seine Produkte mit hohem Aufwand sicher und rechtskonform gestaltet hat. Durch kostspielige Verbesserung seines Produktes und damit verbundenem höheren Verkaufspreis sieht er sich nun im Wettbewerbsnachteil gegenüber günstigeren Anbietern.

Das breite Spektrum an Rechtsgebieten, das hier abgedeckt werden muss, zeigt sich in der Vielfalt der gemeldeten Produkte:

- eine Geflügelrupfmaschine, eine Kabelabisoliermaschine, ein Rohrreinigungsggerät → Maschinen- und Niederspannungsverordnung,
- ein Kompressor → Maschinen-, Niederspannungs-, einfache Druckbehälter- und Druckgeräteverordnung,
- ein LED-Außenfluter → Niederspannungsverordnung,
- ein Stromgenerator → Maschinenverordnung,
- ein Überdruckventil eines Warmwasserspeichers → Druckgeräteverordnung,
- eine gehäkelte Schildkröte → Spielzeugverordnung.

Abbildung 32: Kompressor mit Druckbehälter



Abbildung 33: LED-Außenfluter



Abbildung 34: Geflügelrupfmaschine
(Foto: Jan Ross, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden)



Abbildung 35: Überdruckventil



Bei allen Produkten waren die Beschwerden begründet. Die Mängel reichten von unvollständiger Kennzeichnung am Produkt, unvollständigen Bedienungsanleitungen, unzureichenden Warnhinweisen, einer fehlenden Baumusterprüfbescheinigung über fehlende Schutzabdeckungen und somit gefährlichen Eingriffsstellen für Hand und/oder Fuß, bis zu fehlerhaften elektrischen Anschlüssen, welche zu tödlichen Stromschlägen führen könnten.

Die Geflügelrupfmaschine wies die schwerwiegendsten Mängel auf. Die Geräteuntersuchungsstelle des Landes Niedersachsen führte im Auftrag des LAS eine sicherheitstechnische Teilprüfung durch. Diese Prüfung ergab, dass beispielsweise durch den Federauswurfschacht bewegliche Teile, die der Kraftübertragung dienen, berührbar waren. Somit war der Schutz gegen mechanische Gefährdungen nicht gewährleistet. Der Ein-/Ausschalter sowie ein „Not-Aus-Schalter“ waren an der Maschine nicht vorhanden, sondern nur ein normaler Stecker. Das heißt, die Anforderungen an das Ingangsetzen, normale Stillsetzen, Stillsetzen im Notfall, die Netztrenneinrichtung und bei Störung der Energieversorgung wurden nicht erfüllt. Weiter wurden die Anforderungen an Leitungen und deren Verbindungen, den Schutzgrad des Steckers und das thermische Verhalten des Motors nicht erfüllt. Anschlusskästen u. ä. müssen für Instandhaltungszwecke zugänglich sein und unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse, unter denen die Maschine bestimmungsgemäß arbeiten soll, den Schutz gegen Eindringen von festen Fremdkörpern und Flüssigkeiten gewähren (Schutzart). Auch dieser Schutz war nicht gegeben.

Eine Risikobewertung der vorhandenen Mängel unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts ergab ein ernstes Risiko. Schon bei der normalen mechanischen Beanspruchung der Maschine, z. B. durch betriebsbedingte Vib-

ration, können sich Kabel oder Einzeldrähte lösen. Dadurch kann an Teilen der Maschine oder am Gehäuse Spannung anliegen, die bei Berühren einen unter Umständen tödlichen elektrischen Schlag zur Folge hätte.

Im Falle eines ernstesten Risikos sieht das Produktsicherheitsgesetz vor, dass die Marktüberwachungsbehörde den Rückruf des Produktes von Kunden anzuordnen und das weitere Bereitstellen zu verbieten hat. Das LAS ordnete somit gegenüber dem Hersteller einen Rückruf an und verbot das weitere Bereitstellen der Geflügelrupfmaschine.

Ein Rückruf eines potentiell gefährlichen Produktes ist eine für den Wirtschaftsakteur sehr einschneidende Maßnahme. Dieser kann bzw. muss, wie beim genannten Sachverhalt, durch die Behörde angeordnet oder kann freiwillig durch den Wirtschaftsakteur durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte ein Hersteller aus Gründen möglicher Produkthaftung ein eigenes Interesse daran haben, eine hohe Rücklaufquote eines zurückgerufenen Produktes zu gewährleisten. Das Informieren der Kunden würde auch zeigen, dass verantwortungsvoll mit ihnen umgegangen wird - leider stehen aber für Wirtschaftsakteure oft Imageverlust und hoher Kostenaufwand im Vordergrund, weswegen diese einen Rückruf gern umgehen möchten.

Bei Produkten, deren Vermarktung über den Onlinehandel und anschließenden Postversand von statten geht, ist der Kunde, der meistens gleichzeitig der Endverbraucher ist, bekannt und dadurch direkt über einen Rückruf informierbar. Anders ist es im Ladengeschäft, in dem die Ware meist anonym verkauft wird.

Konsultationen der Kunden der Geflügelrupfmaschine anhand der Kundenliste sowie Reaktionen anderer (europäischer) Marktüberwachungsbehörden zeigten, dass der angeordnete Rückruf ordnungsgemäß ablief.

Aufgrund des ernstesten Risikos war es erforderlich, die Mitgliedsstaaten über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte (RAPEX) zu informieren. In Zusammenarbeit mit der BAuA kam es außerdem zu einer Information über eine marktbeschränkende Maßnahme an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten (Schutzklauselmeldung). Zudem veröffentlichte die BAuA im „Produktsicherheitsportal“ ihrer Homepage unter der Rubrik „Untersagungsverfügungen“ Informationen zu Produkt, Hersteller und Mängeln.

Anja Scharfenberg, LAS Regionalbereich West
anja.scharfenberg@las.brandenburg.de

Vielfalt von gefährlichen Laserprodukten in Verbraucherhänden nimmt zu

Produkte, die mit Strahlungsleistungen über 1 mW Laserstrahlung emittieren, können das Augenlicht gefährden oder Hautschäden hervorrufen. Mit einer in Deutschland 2010 veröffentlichten Technischen Spezifikation zu Lasern wurde deshalb ein Abgabeverbot bestimmter Laserprodukte, z. B. von Laserpointern, an Verbraucher manifestiert, wenn sie der Laserklasse 3R, 3B oder 4 zuzuordnen sind.

Dennoch kommt es immer wieder zu unsachgemäßem Gebrauch und zu Unfällen gerade auch mit gefährlichen Laserpointern in Verbraucherhänden. Trotz der in den letzten Jahren verstärkten Kontrollen zu solchen Produkten in Geschäften, auf Märkten und im europäischen Onlinehandel sind Laserpointer mit hohen Strahlungsleistungen noch nicht endgültig vom Markt verschwunden. Der Verkauf hat sich von Handelseinrichtungen vor Ort auf den Onlinemarkt im Internet verlagert. Dies erschwert die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden. Anbieter sind mittlerweile in den meisten Fällen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben und auf die die

Marktüberwachungsbehörden kaum Einfluss nehmen können. Weil die sprachliche Gestaltung der Angebotsseiten immer besser wird und Transportkosten vernachlässigbar klein geworden sind, greifen immer mehr Verbraucher auf solche Angebote zurück, auch weil sie dort Produkte kaufen können, die sie so auf dem europäischen Markt nicht (mehr) bekommen.

Das LAS kann als Marktüberwachungsbehörde in solchen Fällen nur in Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhrkontrolle tätig werden. Für Laserpointer ist seit 2008 ein Zoll-Risikoprofil festgelegt, das die Zollbehörden auffordert, bei Kontrollen solcher Produkte die zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu informieren. Wird festgestellt, dass der beim Zoll zum freien Warenverkehr angemeldete Laserpointer unter das Verkehrsverbot fällt, wird vom LAS in der Regel seine Vernichtung oder Wiederausfuhr veranlasst. Präventiv kann das LAS in seinem Zuständigkeitsbereich agierende Handelsplattformen auffordern, rechtswidrige Angebote von ihren Internetseiten zu löschen.

Im Jahr 2014 wurden durch das LAS 16 Laserpointer, eine Laserdiode zum Selbstbau sowie ein Laserzielfernrohr aus dem Verkehr gezogen. Messtechnische Prüfungen im LAS ergaben, dass einige der Produkte Strahlungsleistungen von mehr als 50 mW und somit eine 50-fache Überschreitung des Grenzwertes aufwiesen.

Neben Laserpointern kaufen Verbraucher aber zunehmend auch andere Laserprodukte über das Internet ein. Hoch im Kurs stehen dabei Minibühnenlasergeräte und Laserhaarentfernungsgeräte, die in den letzten Jahren immer wieder durch deutsche Marktüberwachungsbehörden beanstandet werden mussten. Auch dem LAS wurde 2014 wieder ein Laserhaarentfernungsgerät durch eine Zollmitteilung gemeldet. Für solche netzbetriebenen Geräte kann die oben erwähnte

Technische Spezifikation nicht angewendet werden. Diese Produkte unterliegen aber der Niederspannungsverordnung. Die Produktprüfung ergab, dass für das Lasergerät eine Strahlungsleistung von 1000 - 5000 mW angegeben war und erforderliche Angaben, Kennzeichnungen und Informationen zum sicheren Betrieb teilweise fehlten. Zudem emittierte das Gerät Laserstrahlung im nicht sichtbaren Wellenlängenbereich und technische Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. ein Pilotstrahl zum Justieren oder Einrichtungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Auslösen fehlten ganz. Das LAS bescheinigte dem Laserhaarentfernungsgerät ein inhärentes ernstes Risiko, forderte den Zoll auf, die Freigabe zum freien Warenverkehr zu verweigern und initiierte eine RAPEX-Meldung an die EU. Das Produkt wurde direkt aus den USA an den Kunden geliefert, angeboten hatte es aber über die Amazon-Verkaufsplattform ein in London ansässiges Unternehmen. Maßnahmen gegen den Anbieter müssen nun durch die britische Marktüberwachungsbehörde erfolgen.

Abbildung 36:
50 mW Laserpointer



Abbildung 37:
Laserhaarentfernungsgerät





Abbildung 38:
Minibühnen-
lasergerät

Abgesehen von der mangelhaften sicherheitstechnischen Ausstattung des Laserhaar-entfernungsgertes sollten generell solche Produkte nur in professionelle Hände gehören.

Das trifft auch für Diskolaser zu, für deren Betrieb bei öffentlichen Veranstaltungen in Brandenburg ab Laserklasse 3R ein Laserschutzbeauftragter bestellt werden muss, sofern bei dieser Veranstaltung die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung Anwendung findet. Im Fachhandel erhältliche Showlaser für den Profibereich entsprechen den Vorgaben der DIN 56912, die die an solche Produkte gestellten umfangreichen sicherheitstechnischen Anforderungen abdeckt. Zusammen mit dem Fachwissen des Laserschutzbeauftragten soll aus dem Zusammenspiel technischer und organisatorischer Maßnahmen gewährleistet werden, dass Besucher durch Laserstrahlung nicht gefährdet werden. Minibühnenlaser für den Amateur erreichen zwar nicht die hohen Strahlungsleistungen der Profigeräte, gehören aber zumeist mindestens der Laserklasse 3R an und können somit bei unsachgemäßem Gebrauch zu Augenverletzungen führen. Nicht jeder „Hobby-DJ“, der mit dem Kauf solcher Geräte seine Darbietung effektvoller gestalten möchte, ist sich dieser Gefährdung bewusst. Zudem ist die sicherheitstechnische Ausstattung der Minibühnenlasergeräte unzureichend, weil technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. eine Strahlkontrolle, nicht rea-

lisiert sind, wichtige Kennzeichnungen fehlen und nur unzureichende Bedienungsanleitungen mitgeliefert werden. Dies und fehlende Fachkenntnisse um notwendige Schutzmaßnahmen erhöhen das Gefährdungspotenzial solcher Laserprodukte. Da die Minibühnenlasergeräte von Verbrauchern meist direkt im außereuropäischen Ausland gekauft werden, bleibt dem LAS nur die Möglichkeit, über die Einfuhrkontrolle tätig zu werden, was 2014 bei drei Geräten erforderlich war.

Der Marktüberwachung sind in den oben dargestellten Fällen Grenzen gesetzt. Einzelwarensendungen werden vom Zoll nur stichprobenartig geöffnet, eine komplette Kontrolle der eingeführten Ware ist unrealistisch. Auch kann die aktive Marktüberwachung des Onlinehandels aufgrund fehlender Befugnisse und begrenzter Personalressourcen nur beschränkt bleiben. Neben Handelsplattformen, die mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten, wird die Zahl der nicht kooperierenden Handelsplattformen wachsen und es ist abzusehen, dass Verbraucher außerdem zunehmend direkt über die Anbieterseiten der Hersteller (außerhalb Europas) einkaufen. Hier ist es wichtig, dass neue Instrumentarien und auch Rechtsnormen geschaffen werden, damit der steigenden Vielfalt und dem Verkauf an unsicheren Laserprodukten nach Europa begegnet werden kann.

Ines Krause, LAS Zentralbereich
ines.krause@las.brandenburg.de

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mittelung an andere Behörden		Revisionsschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter		11		3		1		4		1		1		5		9		4		4					
Einführer		6		1				3		1				4		4		2		2					
Händler	35	31	1		11	4	2	9	19	2		4	5	18		13	29	10		5			18		548
Aussteller																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		14		6		1		2		2		3		15		11		4		3					
Insgesamt	35	62	1	10	11	6	2	18	19	6		8	5	42		37	29	20		14			18		548

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	1
Schutzklauselmeldung	
Behörde	50
privaten Verbraucher	11
gewerblichen Betreiber	
Unfallmeldung	
UVT	
Hersteller	
Einführer/ Bevollmächtigter	
Händler	
Aussteller	
Insgesamt	62